



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 17

Jahrgang 44
15. Juli 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mön- chengladbach am 2. September 2018 im Zusammenhang mit dem Stadtschützenfest

vom 4. Juli 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 4. Juli 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
Theodor-Heuss-Straße zwischen Web-
schulstraße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
4. in dem Stadtteil Gladbach
 - Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt
 - Alter Markt
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
 - Sonnenhausplatz

- Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Bismarckplatz
 - Oskar-Kühlen-Straße
 - Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
 - Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
 - Wallstraße
 - Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
 - Steppesstraße zwischen Abtei-
straße und Lüpertzender Straße
 - Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
 - Erzbergerstraße 61
-Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
 6. in dem Stadtteil Lürrip
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße
 7. in dem Stadtteil Waldhausen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung

- Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße
8. in dem Stadtteil Westend
 - Burggrafenstraße
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
- am 2. September 2018 im Zusammenhang mit dem Stadtschützenfest zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünf-tausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. Juli 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung
über die erste Verlängerung
einer Veränderungssperre in
Mönchengladbach
(Gebiet zwischen Venner Straße
und Zum Venner Busch und
nördlich Mossenweg und Alt
Venner Weg)**

vom 4. Juli 2018

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 4. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und nördlich Mossenweg und Alt Venner Weg)“ vom 6. Juli 2017 (Abl. MG S. 136), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord - Venn, Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und nördlich Mossenweg und Alt Venner Weg erstreckt, wird über den 19. August 2018 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 19. August 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. August 2019 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. Juli 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Satzung
über die erste Verlängerung
einer Veränderungssperre in
Mönchengladbach
(Gebiet zwischen Europaplatz,
Humboldtstraße, Steinmetz-
straße, Breitenbachstraße und
der Bahntrasse)**

vom 4. Juli 2018

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 4. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse)“ vom 18. Oktober 2017 (Abl. MG S. 210), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord - Gladbach, Eicken, Gebiet zwischen Europaplatz, Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und der Bahntrasse erstreckt, wird über den 22. Juli 2018 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 22. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2019 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete

Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. Juli 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Einundfünfzigster Nachtrag
zur Satzung der Stadt
Mönchengladbach über die
Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)**

vom 4. Juli 2018

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, und des § 44 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 4. Juli 2018 folgender Einundfünfzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom

25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Fünzigsten Nachtrag vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 185), erlassen:

Artikel 1

Der Anhang zu § 3 Abs. 5 wird um den folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang 63 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung – Grottenweg/Stationsweg –

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 63 auf das Gebiet im Stadtbezirk Nord in Venn zwischen Grottenweg und Stationsweg. Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 778/N.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 63 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken in Mulden bzw. Mulden mit darunterliegenden Rigolen zu versickern. Im Einzelfall können auch Rohr- oder Hohlkörper-Rigolen zugelassen werden. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen empfiehlt die Stadt Mönchengladbach eine genaue Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte mittels Feldversuchen in den entsprechenden Planungstiefen. Schluffige und lehmige Böden sowie Auffüllungen sind durch gut wasserdurchlässiges unbelastetes Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung gehörende Plan, und zwar

– Anhang 63 – Grottenweg/Stationsweg – liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

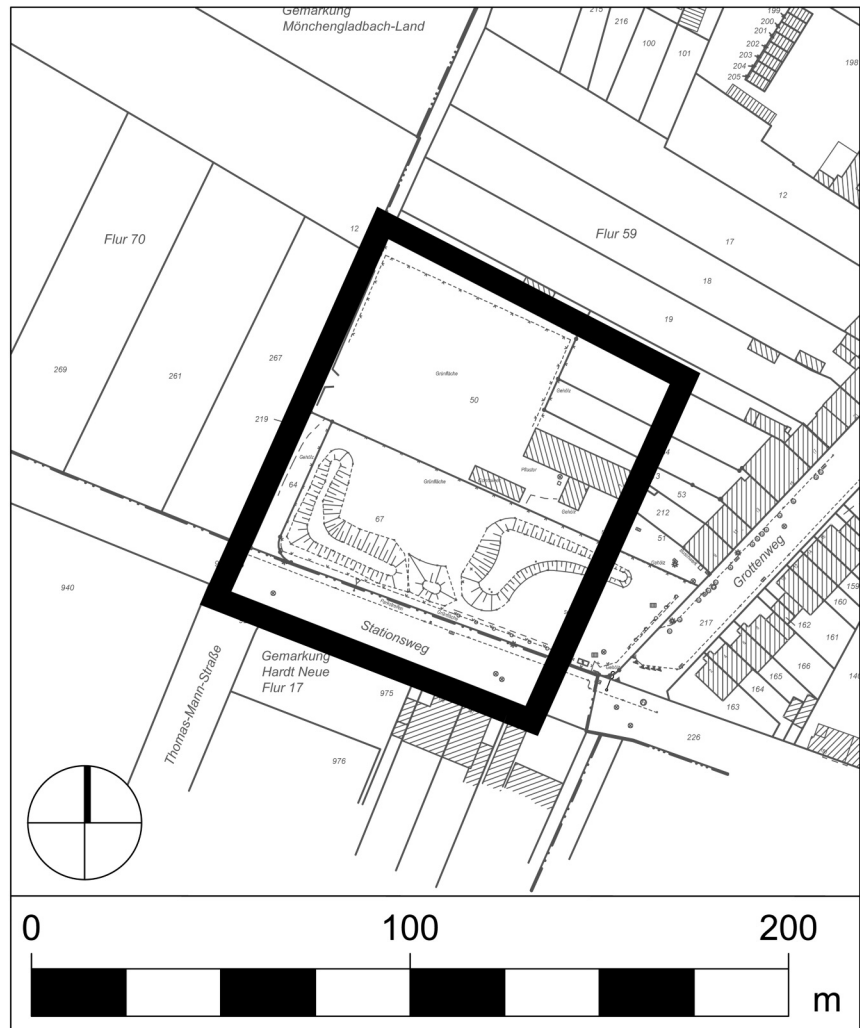
donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 222, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Grottenweg / Stationsweg



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 4. Juli 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bebauungspläne werden rechtswirksam:

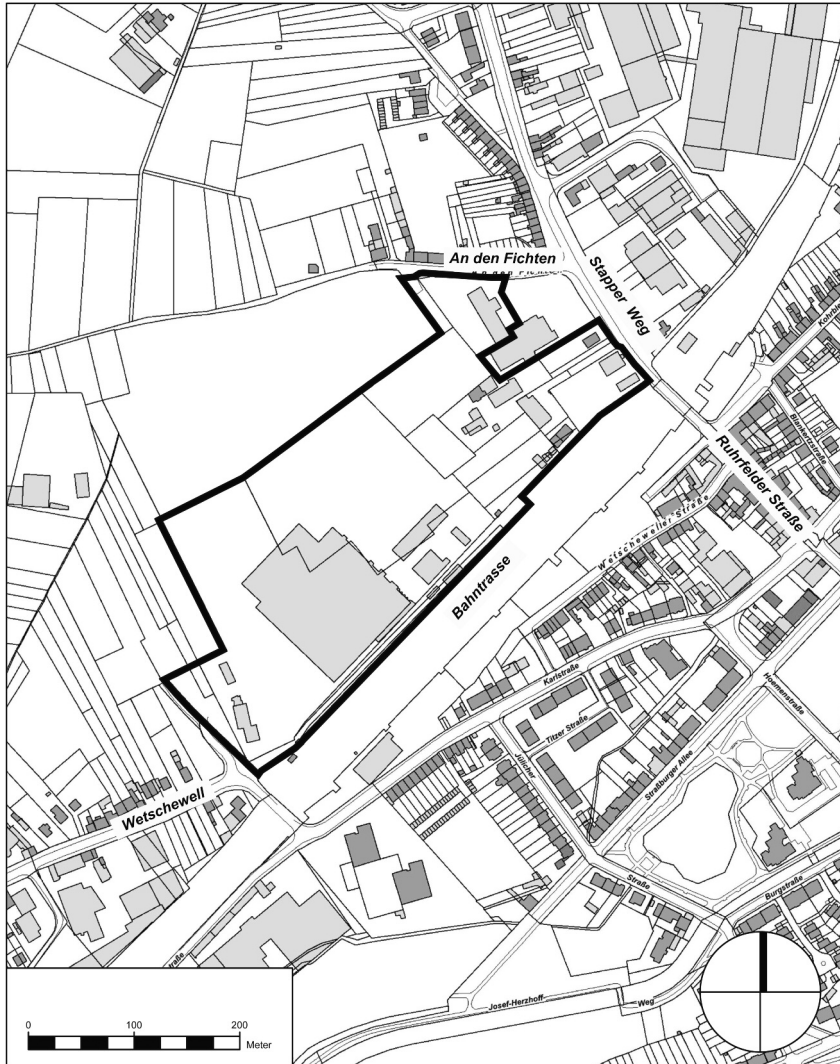
Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

I Bebauungsplan Nr. 773/S

**Stadtbezirk Süd - Odenkirchen-West
– Gebiet zwischen dem Stapper Weg,
der Straße An den Fichten, der
Straße Wetschewell und der Bahn-
trasse Rheydt-Jüchen (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 773/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 773/S gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 773/S beigefügt wird;
5. den Durchführungsplan R Nr. 2412 aufzuheben, soweit er durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 773/S betroffen wird“.

II Bebauungsplan Nr. 780/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Ost – Giesenkirchen, Gebiet südlich der Konstantinstraße, zwischen der Friesenstraße und der Brüderstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 780/O (Deckblatt zum Bau-

ungsplan R Nr. 3005 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 3005 in Textform) gemäß § 10 BauGB als Satzung;

4. den Bebauungsplan R Nr. 3005 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 3005 in Textform aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 780/O betroffen sind;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 780/O beigefügt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

III Bebauungsplan Nr. 783/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Ost, Neuwerk-Mitte, Gebiet zwischen Bönninghausenstraße und Loosenweg (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: (...)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: (...)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 783/O (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 329 und Nr. 265/V) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die Bebauungspläne M Nr. 329 und Nr. 265/V aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 783/O betroffen sind;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 783/O beigefügt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen sowie der dem Bebauungsplan Nr. 773/S gemäß § 10a BauGB beizufügenden zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

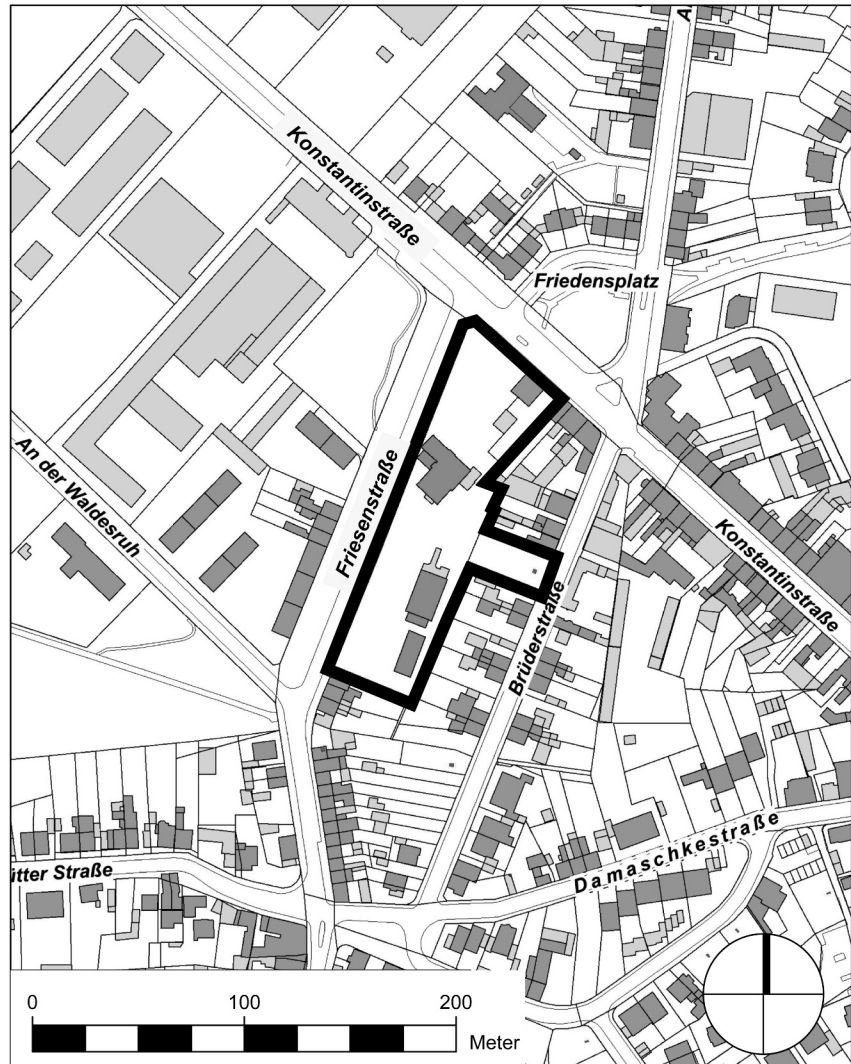
Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 780/O



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

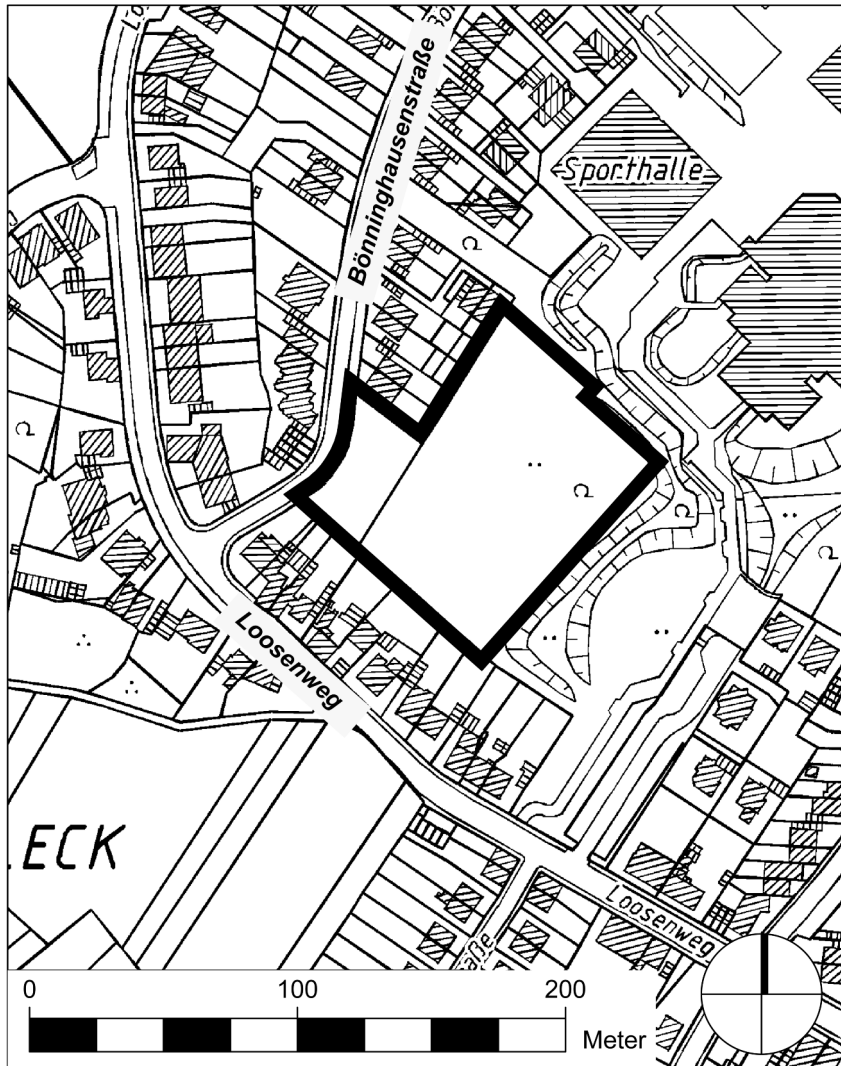
Mit dieser Bekanntmachung treten die der Bebauungspläne Nr. 773/S, 780/O und Nr. 783/O gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 05.07.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 783/O

Bebauungspläne werden rechtswirksam:



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

I **Bebauungsplan Nr. 510/W,**

Stadtbezirk West, Nordpark (Borussiapark), Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur „Wolfsittardbüschchen“ (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

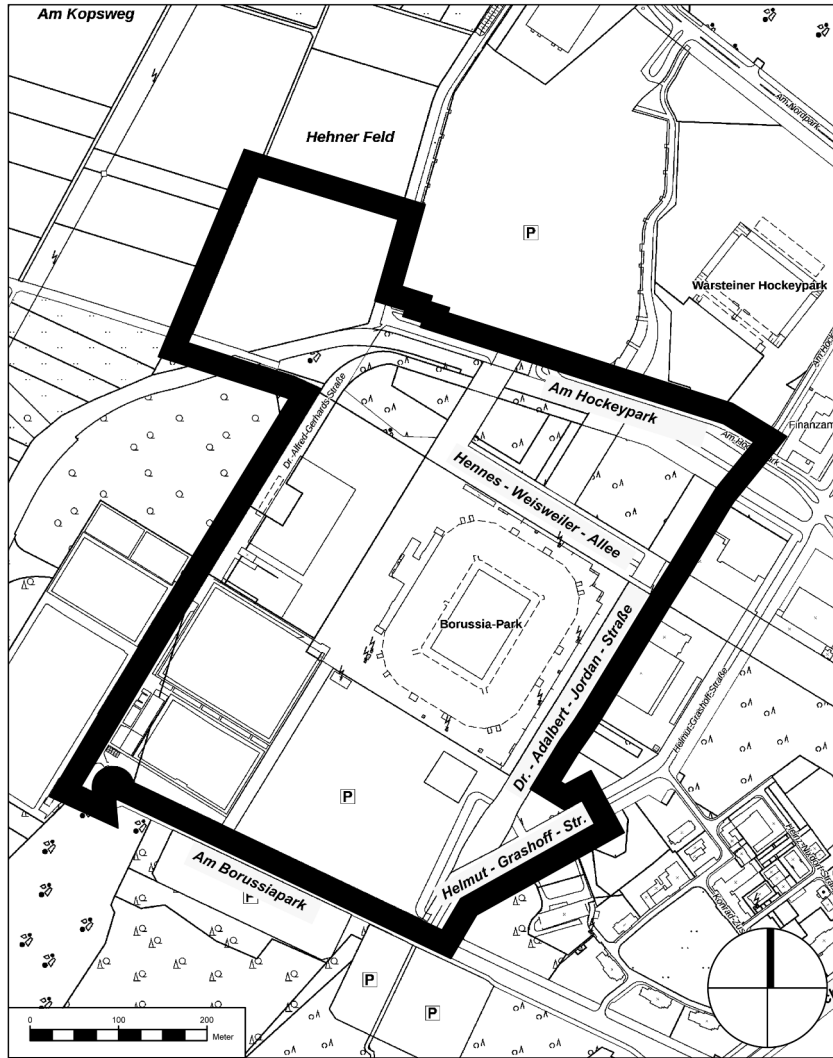
1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: (.....)
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: (.....)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 510/W gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 510/W beifügt wird;
5. die Bebauungspläne Nr. 505/I, 507/I, Nr. 508/I und 509/I aufzuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 510/W betroffen werden“.

II **Bebauungsplan Nr. 511/W**

Stadtbezirk West, Nordpark, Gebiet zwischen der Gladbacher Straße, der Straße Am Nordpark, der Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und beiderseits der Helmut-Grashoff-Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 510/W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB: (.....)
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB: (.....)
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 511/W gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 511/W beigelegt wird;
5. die Bebauungspläne Nr. 503/I, Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, Nr. 507/I, Nr. 508/I 1. Änderung und Nr. 730/W auf-

zuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 511/W betroffen werden“.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jeder-

manns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

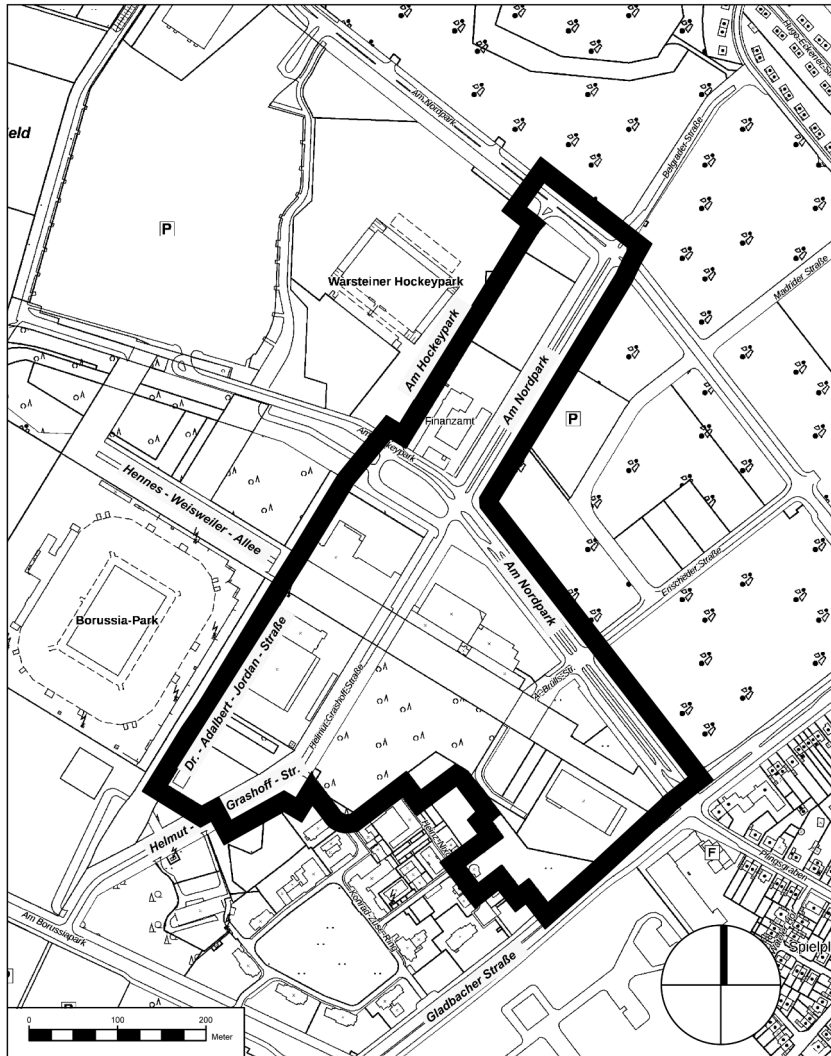
„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 511/W

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die der Bebauungspläne Nr. 510/W und Nr. 511/W gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 05.07.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

I 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark), Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur „Wolfsittardbüschchen“ (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 21.03.2018 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf einen Bereich im Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark), Gebiet zwischen den Straßen Am Hockeypark, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Am Borussiapark und der Feldflur „Wolfsittardbüschchen“ bezieht, mit Verfügung vom 22.06.2018 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-207-1074 genehmigt.

II 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark, Gebiet zwischen den Straßen Am Nordpark, Gladbacher Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und der Straße Am Hockeypark (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 21.03.2018 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf einen Bereich im Stadtbezirk West, Bereich Nordpark, Gebiet zwischen den Straßen Am Nordpark, Gladbacher Straße, Helmut-Grashoff-Straße, Dr.-Adalbert-Jordan-Straße und der Straße Am Hockeypark bezieht, mit Verfügung vom 22.06.2018 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-225-1321 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigungen hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntma-

chung ab werden die 207. und die 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang Harmoniestraße 25, II. Obergeschoss, Zimmer 234, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

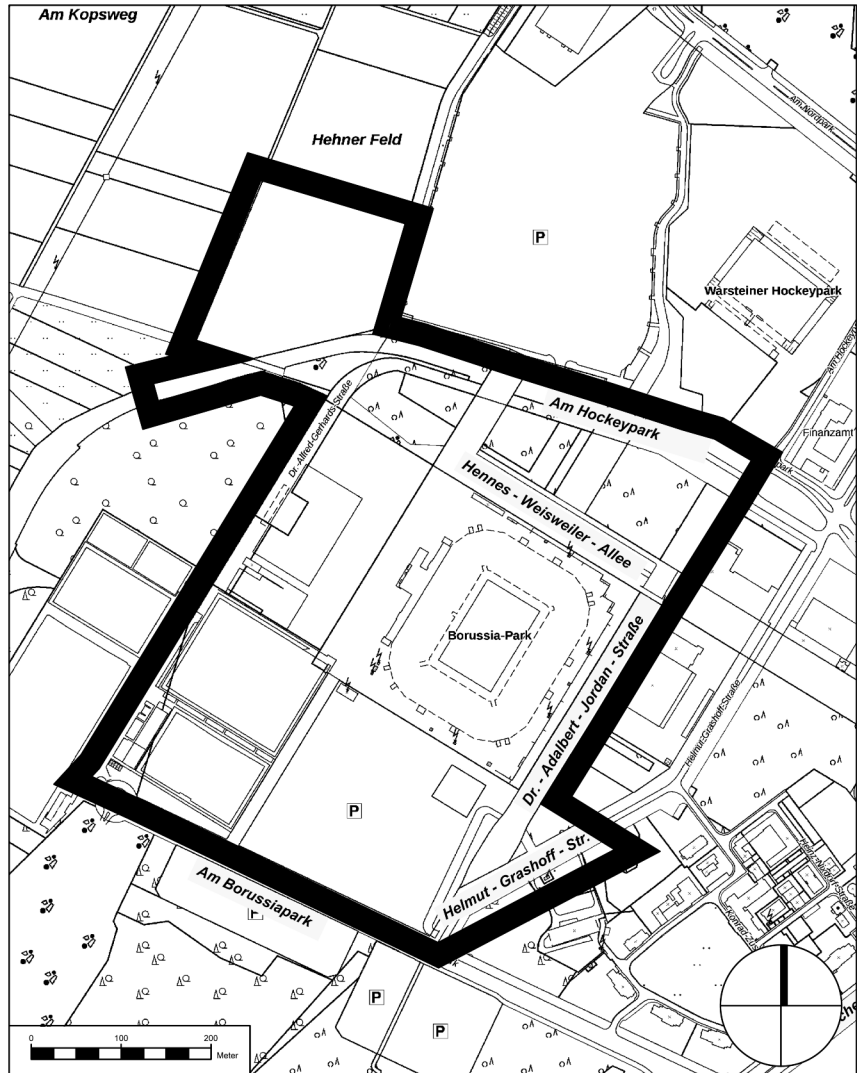
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

207. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Änderungsbereiches

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

oder

oder

oder

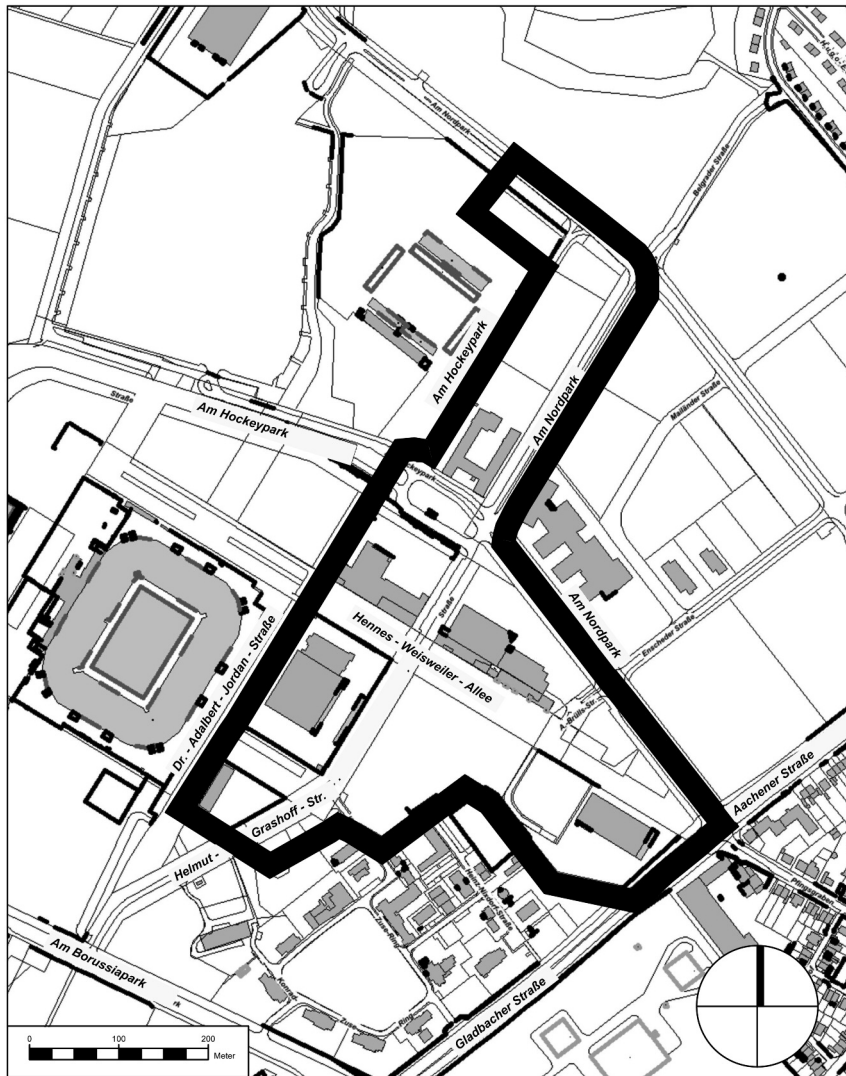
Mit dieser Bekanntmachung werden die 207. und die 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 05.07.2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

225. Änderung des Flächennutzungsplanes

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2018



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag
der Erträge auf 1.076.814.742 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 1.071.791.590 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.041.767.521 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 990.754.633 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.546.306 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 83.277.306 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 24.631.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.494.000
festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Kernhaushalt auf 19.155.613 €
für das Programm
„NRW.BANK.
Gute Schule 2020“ auf 5.475.387 €
somit insgesamt auf 24.631.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.530.000 € festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Der Ergebnisplan weist einen positiven Saldo in Höhe von 5.023.152 EUR auf. Das Eigenkapital erhöht sich um diesen Betrag.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

§ 7

Haushaltsausgleich

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 9

Stellenplan

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a) Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis einschließlich 1.000.000 €.
 2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen, insbesondere Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen.
 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 250.000 € je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
 4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 € soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.

- b) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen – über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes NRW und des Programms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 22.01.2018 angezeigt worden.

Anstelle der nach § 76 GO NRW erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes tritt der von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 02.07.2018 genehmigte Haushaltsanierungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 15.07.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach – Kämmerer, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter <https://www.moenchengladbach.de/rathaus/zahlen-daten-fakten/haushaltsplan-entwurf-verfuegbar>.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 09.07.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Schöffenwahl **Vorschlagslisten für die Amtsperiode** **01.01.2019 – 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung vom 16.05.18 den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bei den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt für den oben genannten Zeitraum einstimmig zugestimmt.

Ebenso hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 19.06.18 den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bei den Jugendkammern des Landgerichtes Mönchengladbach und dem Jugendschöffengericht Mönchengladbach einstimmig zugestimmt.

Die Vorschlagslisten für den Bereich allgemeine Strafsachen (Erwachsenenstrafrecht) liegen in der 29. Kalenderwoche 2018, somit vom 16.07.2018 – 20.07.2018 beim Fachbereich Recht, Rathaus Rheydt, Eingang Harmoniestr. 25 (Sparkassengebäude), Zimmer 220 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme sind wie folgt:

Montag – Donnerstag
7.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag 7.30 – 12.00 Uhr

Um telefonische Terminabstimmung wird unter den Telefonnummern 02161/25-8103 oder 25 – 8102 gebeten.

Die Vorschlagslisten für den Bereich der Jugendstrafsachen liegen in der 29. KW 2018, somit ebenfalls vom 16.07.2018 bis zum 20.07.2018, beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Aachener Straße 2, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 220 zu jedermanns Einsicht aus. Die Zeiten der Einsichtnahme sind wie folgt:

Montag – Donnerstag
07.30 bis 12.30 Uhr
und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Um telefonische Abstimmung wird unter den Telefonnummern 02161/26-3427 oder 25-3401 gebeten.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Recht, bzw. im Jugendbereich beim Fachbereich Kinder Jugend und Familie, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 – 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mönchengladbach, den 04.07.2018

Ex-Ante- Transparenzbekanntmachung

Dienst- und Planungsleistungen für Sanierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Schulgebäuden und Kindertagesstätten im Stadtgebiet von Mönchengladbach

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch das Gebäudemanagement GMMG, beabsichtigt, bis Ende des Jahres Planungsleistungen für Sanierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Schulgebäuden im gesamten Stadtgebiet von Mönchengladbach zu vergeben. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Planungsleistungen folgender Leistungsbilder nach HOAI erforderlich:

- Objektplanung Gebäude
- Tragwerksplanung
- Fachplanung Technische Ausrüstung vorwiegend in den Anlagengruppen 1 – 5,

im Allgemeinen in den Leistungsphasen 1 bis 9 mit Schwerpunkt in den LP 5 bis 9, bzw. LP 1 bis 6 für die Tragwerksplanung. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den Projekterfordernissen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen ist überwiegend den Honorarzonon II und III zuzuordnen.

Weiterhin werden folgende Dienst- und Planungsleistungen benötigt:

- Projektsteuerungsleistungen in Anlehnung an AHO Heft 9
- Verfahrensbetreuungsleistungen in Anlehnung an AHO Heft 35
- Brandschutzleistungen in Anlehnung an AHO Heft 17
- Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination / SiGeKo

- Fachplanungs- und Sachverständigenleistungen in den Bereichen Bauphysik, Gebäudeschäden, Denkmalpflege, Schadstoffsanierung, Technische Ausrüstung

Es sind Planungsleistungen für Projekte zu erbringen, die aus Mitteln des Landes NRW im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFG) oder des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ finanziert werden. Der voraussichtliche Honorarumfang für die einzelnen Leistungen beträgt maximal 221.000 € netto. Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, ggf. mehrere kleinere Maßnahmen in einem Projekt zusammenzufassen.

Folgende Fördermaßnahmen sollen umgesetzt werden:

1. Errichtung eines erweiterten Ersatzneubaus mit Familienzentrum der Kindertagesstätte „Hülserkamp“ und Errichtung eines 5-gruppigen Containerstandortes „Am Beekerkamp“
2. Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte Saasfelder Weg 7
3. Einrichtung eines Lernzentrums am Gymnasium am Geroweiher, Balderichstr. 8
4. Brandschutzsanierung, Sanierung schadhafter Bausubstanz und Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Gesamtschule Volksgartenstraße 75

Interessierte Büros werden gebeten, ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die

Stadt Mönchengladbach
Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität und Umwelt
– VI/V – Vergabestelle –
Rathaus Rheydt, Eingang G,
2. OG Zimmer 2017
Markt 11
41236 Mönchengladbach

zu übersenden. Bewerbungen können auch per E-Mail unter

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de eingereicht werden.

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem vergleichbaren Vergabeverfahren für Planungsleistungen beworben haben, genügt ein Anschreiben mit Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Bewerbung und ggfs. eine Aktualisierung der Referenzen und Mitarbeiterdaten.

Der Bewerbung ist beizufügen:
-Die Angabe der Dienst- bzw. Planungsleistung(en), für die die Bewerbung erfolgt.
-Eine aussagekräftige Vorstellung des Büros. Anzugeben sind die Tätigkeitsschwerpunkte sowie die Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter/-innen und deren

Einsatzbereiche. Weiterhin sind aussagekräftige Referenzen in ausreichendem Umfang beizufügen. Für jede Referenz sind
-der Projektzeitraum, die jeweils erbrachte Leistung und die anrechenbaren Kosten,
-die Projektbeteiligten/Leistungserbringenden und
-ein Ansprechpartner des Bauherrn zu benennen.

Im Rahmen der Vergabe werden für jedes Projekt grundsätzlich 3 Büros, nach vorheriger Auswahl anhand ihrer Tätigkeitsschwerpunkte und der vorgelegten Referenzen, zur Abgabe eines Angebotes aufgefodert.

Fachliche Auskunft erteilen:

Frau Reichert, Tel. 02161 – 25-8946,
birgit.reichert@moenchengladbach.de
Herr Janke, Tel. 02161 – 25-8912,
holger.janke@moenchengladbach.de

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500758572

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 21. September 2018, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 21. Juni 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 20. Juni 2018 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500304617

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 21. Juni 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Bezirksregierung genehmigt Haushalt 2018 und Fortschreibung Haushaltssanierungsplan

Haushaltsverfügung: Stadt verfügt über das Instrumentarium, um im Stärkungspakt erfolgreich einen nachhaltigen Haushaltsausgleich auch über das Jahr 2021 hinaus zu erreichen.

Die Bezirksregierung hat die vom Rat beschlossene 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) für die Jahre 2012 bis 2021 genehmigt und damit auch grünes Licht für den Haushalt 2018 gegeben. Das geht aus der heute Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners zugesandten Haushaltsverfügung der Bezirksregierung hervor. „Auch mit der Fortschreibung des HSP 2018 wird ein erstmaliger Haushaltsausgleich im Jahr 2018 mit Konsolidierungshilfe und von da an jährlich unter degressiver Abschmelzung der Landeshilfen bis zum Haushaltsausgleich im Jahr 2021 gänzlich ohne Landeshilfen dargestellt“, so Regierungspräsidentin Brigitta Rademacher in der Verfügung, in der sie die Einrichtung eines Frühwarnsystems in der Gesamtverwaltung positiv hervorhob. „Dieses ist ein unverzichtbares Instrument in den kommenden Haushaltsjahren, in denen die „schwarze

Null“ in Planung und Rechnung zwingend einzuhalten ist“, heißt es weiter in dem Schreiben.

Insgesamt verfüge die Stadt über das Instrumentarium, um im Stärkungspakt erfolgreich einen nachhaltigen Haushaltsausgleich auch über das Jahr 2021 hinaus zu erreichen. „Ich bin daher weiter optimistisch, dass dieses auch gelingen kann“, so Regierungspräsidentin Brigitta Rademacher weiter. „Das ist eine gute Nachricht, die zeigt, dass wir beim Haushalt auf dem richtigen Weg sind. Erstmals haben wir nach Jahren wieder einen genehmigten Haushalt, der uns sicherlich Spielräume bietet, aber auch weiterhin zum Sparkurs zwingt“, betont Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners.

Auch Stadtkämmerer Michael Heck freut sich über die Haushaltsgenehmigung, sieht aber nach wie vor die Verpflichtung, den Haushalt weiterhin auf Kurs zu halten: „Der ausgeglichene Haushalt ist und bleibt die unabdingbare Voraussetzung, um weiterhin zielgerichtet in Wachstum in Qualität im Sinne der Stadtentwicklungsstrategie mg+Wachsende Stadt investieren zu können“.